

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: TVG § 1 Auslegung; Einheitlicher Bundesrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer in der deutschen Brauwirtschaft vom 18. Februar 1974 (BRTV Brauereien) §§ 1, 3 und 6; Einheitlicher Entgelttarifvertrag für die Brauereien im Land Nordrhein-Westfalen vom 28. September 1974 (Entgelts-TV) § 3

Leitsätze:

K e i n e  
(vgl. Urteil - 4 AZR 486/75 - vom  
10. November 1976)

Aktenzeichen: 4 AZR 106/76

Urteil des BAG vom 10. November 1976      LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 106/76

2 Sa 667/75 Düsseldorf

Verkündet am  
10. November 1976

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

gez. Satzky,  
Reg.-Amtmann  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Burton für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Dezember 1975 - 2 Sa 667/75 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als das Berufungsgericht die Berufung des Klägers in Höhe von 197,52 DM zurückgewiesen hat.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 12. Mai 1975 - 1o Ca 9558/74 - dahin abgeändert, daß die Beklagte an den Kläger weitere 197,52 DM zu zahlen hat.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte zu 8/9 und der Kläger zu 1/9.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

### Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten angehörende Kläger steht als Arbeiter in den Diensten der Beklagten, die ihrerseits Mitglied des Arbeitgeberverbandes Rheinisch-Westfälischer Brauereien und Mälzereien ist. Zugleich ist der Kläger Betriebsratsvorsitzender. Bis zum 31. August 1974 bezog er nach dem regionalen Lohntarifvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 6. September 1973 einen Bruttolohn von monatlich 1522,-- DM. Darüber hinaus zahlte die Beklagte an ihn nach näherer Vereinbarung als freiwillige Zulage einen monatlichen Bruttobetrag von 108,-- DM. Nach Maßgabe des Einheitlichen Entgelttarifvertrages für die Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 28. September 1974 (Entgelts-TV) wurden die Bezüge des Klägers ab 1. September 1974 um 11,34 v.H. auf 1.695,-- DM erhöht. Zugleich wurde der Kläger in die Bewertungsgruppe V des zu diesem Zeitpunkt in Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzten Einheitlichen Bundesrahmentarifvertrages für die Arbeitnehmer in der deutschen Brauwirtschaft vom 18. Februar 1974 (BRTV Brauereien) umgruppiert. Dieser Eingruppierung entspricht nach § 3 Entgelts-TV ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.780,-- DM. Von der auf die Umgruppierung des Klägers zurückzuführenden monatlichen Entgeltdifferenz von 85,-- DM zahlte die Beklagte unter Berufung auf § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien an den Kläger nur 17,-- DM. Entsprechend verfuhr sie auch mit seiner Zulage.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit seiner am 7. Januar 1975 erhobenen Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung des monatlichen Differenzbetrages zwischen 17,-- DM und 85,-- DM für die Monate September 1974 bis Dezember 1974 und für den gleichen Zeitraum auch auf Zahlung der Differenz zwischen seiner vollen Zulage und des an ihn weitergezahlten Teilbetrages in Höhe von insgesamt 544,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Januar 1975 in Anspruch genommen. Er hat dazu die Auffassung vertreten, die eingeklagte Lohndifferenz stehe ihm nach § 3 Entgelts-TV zu. Aus dieser Tarifnorm ergäben sich zu seinen Lasten keinerlei Beschränkungen. Aus § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien sei nichts anderes herzuleiten. Im Falle seiner Umgruppierung werde diese Vorschrift überhaupt nicht praktisch. Für ihn habe nämlich eine der Bewertungsgruppe V BRTV Brauereien entsprechende frühere Lohngruppe überhaupt nicht bestanden. Es gebe auch keinen Rechtsgrund dafür, daß ihm die Beklagte die Zulage ganz oder teilweise vorenthalten dürfe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, bei der Schaffung des einheitlichen Bewertungssystems für das gesamte Bundesgebiet im BRTV Brauereien hätten insgesamt 24 regionale Lohn- und Gehaltstarifverträge mit unterschiedlichen Regelungen berücksichtigt werden müssen. Daher könnten notwendigerweise die Bewertungsgruppen des BRTV Brauereien und diejenigen des früheren regionalen und lokalen Tarifrechts nicht übereinstimmen. Im übrigen sei es der Wille der Tarifvertragsparteien gewesen, die finanziellen Konsequenzen der danach vorzunehmenden Umgruppierungen nicht sofort voll wirksam werden zu lassen, sondern die entsprechenden Erhöhungen den Arbeitnehmern, was auch bei neu eingestellten Arbeitnehmern zu berücksichtigen sei, erst im Laufe von fünf Jahren nach und nach zu kommen zu lassen. Anderenfalls wäre eine nicht zu verkraftende sprunghafte Erhöhung der Arbeitsentgelte um fast 17 v.H. die Folge gewesen. Auf die Vergleichbarkeit der alten und neuen Bewertungsgruppen komme es ohnehin nicht an. Obwohl sie nach dem BRTV Brauereien befugt sei, die an den Kläger gezahlte Zulage voll auf die Tarifloohnerhöhung anzurechnen, habe sie die Zulage nach der für die aus der Umgruppierung des Klägers resultierenden Entgeltdifferenz vorgesehenen Art entsprechend anteilig erhöht.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat bezüglich der Lohndifferenz die Klage abgewiesen, dem Kläger jedoch seine Zulage in Höhe von 263,36 DM zugesprochen und den Streitwert auf 544,40 DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil haben der Kläger Berufung und die Beklagte Anschlußberufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert beide Berufungen zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

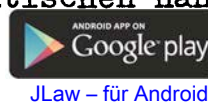
### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im wesentlichen begründet.

In der Revisionsinstanz ist, da die Beklagte keine Revision eingelegt hat, nur noch der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Tariflohndifferenz streitbefangen. Dieser steht jedoch dem Kläger entgegen der Meinung der Vorinstanzen zu.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß aufgrund der beiderseitigen Organisationszugehörigkeit zwischen den Parteien sowohl der Einheitliche Entgelttarifvertrag für die Brauereien im Land Nordrhein-Westfalen vom 28. September 1974 (Entgelts-TV) als auch der Einheitliche Bundesrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer in der deutschen Brauwirtschaft vom 18. Februar 1974 (BRTV Brauereien), der in Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Entgelts-TV gemäß § 6 Ziffer 1 BRTV Brauereien am 1. September 1974 in Kraft getreten ist, mit ihren dafür in Betracht kommenden Normen unmittelbar und zwingend gelten (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Beide Parteien fallen auch unter den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich beider Tarifverträge (jeweils § 1). Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß zwar durch den BRTV Brauereien für das Brauereigewerbe im gesamten Bundesgebiet sowie in Berlin anstelle des zuvor stark zersplitterten regionalen und lokalen Tarifrechts erstmals bundeseinheitliche Bewertungsgruppen mit Gruppenmerkmalen und Tätigkeitsbeispielen eingeführt worden sind (daselbst §§ 1 und 3), daß jedoch andererseits trotz dieser Vereinheitlichung des Bewertungswesens die Regelung der jeweiligen Arbeitsentgelte durch Tarifvertrag nach wie vor den regionalen bzw. lokalen Tarifvertragsparteien überlassen blieb, wie sich insbesondere aus § 6 Ziffer 1 BRTV Brauereien und der entsprechenden praktischen Handhabung in den einzel...

**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

Da der Kläger wirksam und zutreffend ab 1. September 1974 in die Bewertungsgruppe V nach § 3 BRTV Brauereien umgruppiert worden ist und demgemäß nach § 3 Entgelts-TV, der insoweit keinerlei Beschränkungen oder besondere Zahlungsmodalitäten enthält, das dort ausgewiesene monatliche Arbeitsentgelt von 1.780,-- DM beanspruchen kann, muß ihm die Beklagte ab 1. September 1974 nach Maßgabe des Klagebegehrens dieses Monatsentgelt voll auszahlen. Im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanzen und der Beklagten ergibt sich Gegenteiliges nicht etwa aus § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien, wo im einzelnen bestimmt wird:

"Tarifliche Entgeltdifferenzen, die sich aus der Anpassung der bisherigen regionalen Lohn- und Gehaltsgruppen an die Bewertungsgruppen dieses Tarifvertrages etwa ergeben, werden zu gleichen Teilen innerhalb der nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem jeweiligen regionalen Tarifvertrag im Jahre 1974, angepaßt."

Aus dieser tariflichen Bestimmung leitet das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht her, daß die Klage nicht begründet sei, weil der Kläger die durch seine Umgruppierung bedingte Entgeltdifferenz nicht sofort voll, sondern nur nach den Modalitäten des § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien nach und nach beanspruchen könne. Das ergebe sich aus dem Wortlaut, aber auch aus dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung. Dabei komme es nicht darauf an, ob und inwieweit die jeweiligen alten und neuen Bewertungskriterien übereinstimmten. Entscheidend sei, ob der Arbeitnehmer in eine neue Bewertungsgruppe des BRTV Brauereien umgruppiert worden sei, was beim Kläger zutreffe. Daß mit neu eingestellten Arbeitnehmern anders zu verfahren sei, hätten die Tarifvertragsparteien bewußt in Kauf genommen.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist unzutreffend. Zwar geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß Tarifverträge in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen sind, wobei auch der Sinn und Zweck der Bestimmungen unter Anwendung des allgemeinen Auslegungsgrundsatzes von § 133 BGB mit zu berücksichtigen sind, soweit sie als übereinstimmender Wille der Tarifvertragsparteien aus der betreffenden tariflichen Bestimmung erkennbar

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

sind (vgl. die Urteile des Senats vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 62 BAT, 8. September 1976 - 4 AZR 355/75 -, [demnächst] AP Nr. 29 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 10. November 1976 - 4 AZR 421/75 -, ebenfalls zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Das Landesarbeitsgericht verfährt jedoch trotz seines richtigen Ausgangspunktes vorliegend nicht nach diesen Auslegungsgrundsätzen und gibt damit § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien eine rechtliche Bedeutung, die dieser Bestimmung nach dem Willen der Tarifvertragsparteien ersichtlich nicht zukommen soll.

§ 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien enthält nämlich überhaupt kein unmittelbar und zwingend für die einzelnen Arbeitsverhältnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG geltendes normatives Tarifrecht, sondern eine Bestimmung, mittels derer die regionalen bzw. lokalen Tarifvertragsparteien, denen nach wie vor die Regelung der Arbeitsentgelte im Wege regionaler und lokaler Tarifverträge vorbehalten bleibt, angehalten werden sollen, im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit die aus den Umgruppierungen der Arbeitnehmer in die einzelnen Bewertungsgruppen des BRTV Brauereien folgenden Entgeltdifferenzen im Rahmen der Gestaltung der Entgelttarifverträge nicht sofort wirksam werden zu lassen, sondern die Steigerung der neuen und höheren Entgeltsätze über einen insgesamt fünfjährigen Zeitraum hin auszudehnen. Damit hat § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien nur die Bedeutung einer an die regionalen und lokalen Tarifvertragsparteien gerichteten "Auftragsklausel".

Zwar folgt das, wie insoweit zutreffend das Landesarbeitsgericht ausführt, nicht unmittelbar aus dem Tarifwortlaut, der anders als etwa in § 4 Ziffer 4 Satz 2 BRTV Brauereien in § 6 Ziffer 2 von den regionalen bzw. lokalen Tarifvertragsparteien unmittelbar und ausdrücklich überhaupt nicht handelt. Jedoch sprechen die Tarifvertragsparteien schon in der Überschrift des § 6 BRTV Brauereien von der "Anpassung" des neuen bundeseinheitlichen Rahmentarifvertrages "an regionale Tarifverträge",

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

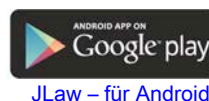
was unter Verwendung des Wortes "anpassen" auch in Ziffer 2 von § 6 BRTV Brauereien noch einmal ausdrücklich wiederholt wird. Damit wollen die Tarifvertragsparteien aber ersichtlich zu verstehen geben, daß sie sich mit dem gesamten Inhalt von § 6 BRTV Brauereien in erster Linie an die regionalen bzw. lokalen Tarifvertragsparteien wenden, denen es auch weiterhin ohnehin obliegt, die finanziellen Auswirkungen der Umgruppierungen gemäß § 3 BRTV Brauereien für die Arbeitsentgelte im einzelnen tariflich zu regeln und damit die "Anpassung" zu realisieren, wobei dieses Wort von den Tarifvertragsparteien in seiner ursprünglichen Bedeutung verwendet worden ist (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Sp. 394). Diese Folgerung wird weiter durch § 6 Ziffer 3 BRTV Brauereien bestätigt, wonach die in Bayern bestehende tarifliche Dienstalterszulagen-Regelung innerhalb eines Zeitraums von längstens acht Jahren "durch regionale Verhandlungen in die Bewertungsregelung integriert werden soll". Obwohl das in dieser tariflichen Bestimmung nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht worden ist, handelt es sich auch hierbei in Ermangelung einer anderen rechtlichen Möglichkeit nur um einen Auftrag an die für das Bundesland Bayern zuständigen regionalen Tarifvertragsparteien, die Dienstaltersregelung durch regionale tarifliche Übereinkunft in das Bewertungssystem des BRTV Brauereien zu "integrieren". Schließlich bestätigt auch § 6 Ziffer 1 BRTV Brauereien und damit der tarifliche Gesamtzusammenhang, daß die "Anpassung" im erörterten Sinne nach dem Willen der Tarifvertragsparteien des BRTV Brauereien von den regionalen bzw. lokalen "Tarifträgerverbänden" in den einzelnen Tarifgebieten realisiert werden soll.

Abgesehen von den aufgezeigten Gesichtspunkten ist aber auch § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien derart ungenau gefaßt, daß der Bestimmung nur die Bedeutung einer "Auftragsklausel" und nicht etwa die einer unmittelbar und zwingend geltenden Tarifnorm gegeben werden kann. Das gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß die darin vorgesehene Fünftelung angesichts der regelmäßig meist alljährlich neu abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Entgelttarifverträge rechnerisch nur sehr schwer und kaum einheitlich realisiert werden kann, was beide Parteien nach ihren Ausführungen in der

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch selbst zugeben und bestätigen. Die Richtigkeit dieser Folgerung des Senats ergibt sich zudem aus den vielfachen Unterschieden und Abweichungen in den bereits vorhandenen regionalen Entgelttarifverträgen, die teilweise, wie derjenige von Nordrhein-Westfalen, § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien einfach ignorieren, aber auch, soweit sie im Einklang damit stehende Entgeltsregelungen haben schaffen wollen, in der Berechnungsweise jeweils stark unterschiedlich gestaltet sind, was übrigens zugleich zu einer wohl kaum beabsichtigten Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer in den einzelnen Tarifgebieten führt. Abgesehen davon ergibt sich bei einer Tarifauslegung im Sinne der Beklagten die durch den BRTV Brauereien ebenfalls nicht gelöste Frage der diesbezüglichen Behandlung neu eingestellter Arbeitnehmer, die auch das Landesarbeitsgericht anspricht, wobei sich eine insoweit unterschiedliche Behandlung vor und nach dem Inkrafttreten des BRTV Brauereien eingestellter Arbeitnehmer entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts als Verstoß gegen Art. 3 GG darstellen würde, die freilich der hier anzuwendende Entgelts-TV nicht vorsieht. Nach alledem sprechen der allgemeine Gerechtigkeitswert der vorgenommenen Auslegung sowie der Grundsatz, daß mit der Tarifauslegung ein möglichst vernünftiges, zweckentsprechendes und praktisch brauchbares Ergebnis erzielt werden soll (vgl. hierzu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 359 und Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., S. 221) für die Auslegung des Senats.

Damit ist der in der Revisionsinstanz weiterverfolgte Klageantrag dem Grunde nach begründet. Für die Zinsforderung folgt das aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die demgegenüber, auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, erhobenen Einwendungen der Beklagten sind unerheblich. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, die Auslegung des Senats sei allein ergebnisbezogen und nehme keine Rücksicht darauf, daß die Gerichte Gesetze und tarifliche Bestimmungen auch dann nach den dafür maßgeblichen Rechtsgrundsätzen auszulegen hätten, wenn dies zu unerwünschten und wenig



praktikablen Ergebnissen führe. Dabei verkennt die Beklagte, daß die Auslegung des § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien durch den Senat in erster Linie auf dem in der Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck und außerdem auf dem tariflichen Gesamtzusammenhang beruht. Im übrigen kann bei der Tarifauslegung aus den dargelegten Gründen ergänzend auch darauf abgestellt werden, ob die jeweilige Tarifauslegung zu einem vernünftigen, zweckentsprechenden und praktisch brauchbaren Ergebnis führt (vgl. die dazu bereits angeführten Nachweise aus dem Schrifttum), was für die Auslegung der Beklagten vorliegend nicht zutrifft. Weiter kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, daß infolge der hier vorgenommenen Auslegung die Entscheidung über den Vollzug der "Anpassung" allein den regionalen und örtlichen Tarifvertragsparteien überlassen wird. Gerade das entspricht nämlich dem aus § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien ersichtlichen Willen der Tarifvertragsparteien. Daß die regionalen und lokalen Tarifvertragsparteien ihrerseits die "Anpassung" außerordentlich verschiedenartig und teilweise sogar - wie in Nordrhein-Westfalen - völlig ohne Rücksicht auf den in § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien vorgesehenen fünfjährigen Verteilungsmodus vorgenommen haben, mag zwar Konsequenzen für die beteiligten regionalen Tarifvertragsparteien untereinander und gegenüber den Spitzenverbänden auf Bundesebene haben, vermag jedoch nichts daran zu ändern, daß vorliegend aufgrund der insoweit eindeutigen und unmißverständlichen Fassung von § 3 Entgelts-TV jedenfalls dem Kläger der volle eingeklagte Geldbetrag zusteht, weil diese Tarifnorm irgendwelche § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien entsprechende Einschränkungen oder Zahlungsmodalitäten nicht vorsieht.

Die Folgen dieser Entscheidung hätten die Tarifvertragsparteien selbst vermeiden können, wenn sie § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien bestimmt und seinem rechtlichen Charakter nach deutlich abgefaßt hätten, wozu um so mehr Veranlassung bestand, als nach den nicht bestrittenen Feststellungen des Arbeitsgerichts die Tarifvertragsparteien über die Auslegung dieser tariflichen Bestimmung von Anfang an geteilter Meinung waren und deswegen eine gerichtliche Klärung anstrebten, womit zugleich von den Tarifvertragsparteien die Gefahr eines Dissenses im Sinne von §§ 154 ff. BGB heraufbeschworen und wahrscheinlich sogar in Kauf genommen wurde.



- 10 -

Auf die übrigen Einwendungen der Beklagten kommt es nicht mehr an, da sie durchweg darauf gründen, daß es sich bei § 6 Ziffer 2 BRTV Brauereien um eine gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen wirkende tarifliche Norm handele, was aus den dargelegten Gründen jedoch nicht der Fall ist.

Der Höhe nach ist die Klage jedoch nur in Höhe des dem Kläger vom Senat zugesprochenen Betrages begründet. Hinsichtlich des darüber hinaus geltend gemachten Betrages hat der Kläger nämlich wie schon in der Berufungsinstanz bei der Antragstellung auch in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt, daß das Arbeitsgericht zu seinen Gunsten durch Beschluß vom 15. Juli 1975 den dem Kläger zuerkannten Betrag um 65,84 DM erhöht und sein Urteil entsprechend berichtigt hat. Wegen des Mehrbetrages ist die Revision daher unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

zugleich für den durch  
Urlaub an der Unterschrift  
verhinderten

Dr. Feller

Dr. Neumann

Dr. Babel

Burton



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 106/76

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. März 1977

b e s c h l o s s e n :

Der Tenor des Urteils vom 10. November 1976 - 4 AZR 106/76 - wird von Amts wegen nach § 319 ZPO wegen auf einem Rechenfehler beruhender offenkundiger Unrichtigkeit dahin berichtigt, daß der darin genannte und dem Kläger zugesprochene Geldbetrag anstelle von 197,52 DM

272,-- DM (Zweihundertundzweiundsiebzig DM) beträgt.

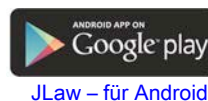
Gez.: Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)